

Satzung des Sportverein 1920 Thülen id. Fassung vom 24 März 2018

§ 1

Der Verein wurde im Jahre 1920 gegründet und führt den Namen

Sportverein 1920 Thülen (abgekürzt: SV Thülen). Sitz ist Brilon Ortsteil Thülen.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Organisation und Durchführung planmäßiger Übungs- und Wettkampfspiele, Verbesserung der Sportanlagen und aller sonstigen sportlichen Betätigungen als Mittel zur körperlichen Ertüchtigung und sozialen Festigung der Sportler – vor allem der Jugendlichen.

§3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3a

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Nach vorhergehendem Beschluss darf Mitgliedern des Vorstands für ihre Tätigkeiten Vergütungen im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden, soweit es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins erlauben. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand und ist vor der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§4

Der SV Thülen hält sich an die Bestimmungen des jeweils gültigen Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung verwendet werden

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

§5

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/In erforderlich

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

§6

Der Verein ist Mitglied des FLVW, WFV, DFB, WLV und DLV. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in diesen Verbänden nach sich.

§7

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch Austritt des Mitglieds
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach 3-maliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag - ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage - nicht gezahlt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§8

Mitglieder, die sich gegen Beschlüsse oder die Satzung vergangen haben, können vom Vorstand auf eine bestimmte Dauer vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Entscheidung hierüber Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§9

Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen und zwar bis zum 31.07. eines jeden Jahres. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Festsetzung ist jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 10

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die vom Vorstand bestellten Ausschüsse

§ 11

Einmal jährlich findet im 1. Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Ferner ist die Einberufung einer solchen Versammlung auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder möglich. Jede Mitgliederversammlung ist mindestens 7 Tage vorher durch Aushang in den Aushangkästen des Vereins und im Vereinslokal unter Bekanntgabe der Tagesordnung bekannt zu geben. §12

Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung finden offen statt. Schlägt die Hälfte der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder jedoch eine andere Abstimmungsform vor, so ist entsprechend diesem Vorschlag zu verfahren.

§ 13

In der Mitgliederversammlung dürfen nur vorher bekannt gegebene Tagungsordnungspunkte zur

Beschlussfassung gebracht werden.

Alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr üben das aktive Wahlrecht aus. Das passive Wahlalter wird auf das vollendete 18. Lebensjahr festgesetzt.

Die Wahl- und Abstimmungsregelungen der Vereinsjugendordnung bleiben hiervon unberührt.

Anträge zur Tagesordnung sind drei Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung behandelt werden. Sie kommen jedoch nur zur Verhandlung, wenn Sie von der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 14

Der Vorstand des Vereins besteht gemäß § 26 BGB aus

- a) dem 2- bis maximal 5-köpfigen Präsidium
- b) dem Geschäftsführer und
- c) dem Kassierer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Es werden gewählt bis zu 3 Präsidiumsmitglieder und der Geschäftsführer in Jahren mit geraden Zahlen.

Bis zu 3 Präsidiumsmitglieder und der Kassierer in Jahren mit ungeraden Zahlen.

Die Vorstandsmitglieder bleiben über die Zweijahresfrist hinaus bis zu Neuwahlen und Amt.

Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen.

Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

Der Vorstand ist nur der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Die Aufgaben der einzelnen Vereinsorgane mit Ausnahme der Mitgliederversammlung werden durch eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung bestimmt.

§ 15

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand bestimmt.

§ 16

Zum Zwecke der Selbstverwaltung bilden die Jugendlichen bis zum 21. Lebensjahr eine Jugendabteilung.

Aufgaben und Zuständigkeit ergeben sich aus der beschlossenen Vereinsverordnung. Die

Jugendordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 17

Für Unfälle aller Art haftet der Verein nicht.

Er versichert seine Mitglieder jedoch gegen gesundheitliche Schäden bei der Allgemeinen Deutschen Sportversicherung durch die Sporthilfe e.V. in Duisburg.

§ 18

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Jahreshauptversammlung mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein in Thülen zu, mit der Auflage, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Ortschaft Thülen zu verwenden sind.

§ 19

Satzungen können nur mit zwei Drittel Stimmmehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden. Sämtliche früher beschlossenen Vereinssatzungen verlieren durch diese Satzung ihre Gültigkeit. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 20

Diese Satzung tritt mit dem heutigen Tag in Kraft. Bnlon-Thülen, den 25. März 2017

Vermerk: § 18 dieser Satzung wurde mit Beschluss vom 24.03.2018 geändert.
Diese Satzungsänderung wird mit Eintragung im Vereinsregister wirksam.